

Personalausschuss

Zuständigkeit:

- I. Der Personalausschuss ist zuständig für die Beratung
 1. des Stellenplanes,
 2. der Personalmaßnahmen im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziff. II gegeben ist.

- II. Der Personalausschuss ist zuständig für die Zustimmung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO
 - 1.1 Zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt; es bleibt ihm vorbehalten, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu verweisen,
 - 1.2 zur Einstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst sowie zur Ernennung von Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe des vierten Einstiegsamtes; es bleibt ihm vorbehalten, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu verweisen,
 - 1.3 zur Einstellung und Eingruppierung der ab dem dritten und vierten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kündigung gegen deren Willen (Entgeltgruppen 9b – 15 TVöD); bei Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 13 – 15 TVöD bleibt es dem Personalausschuss vorbehalten, die Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu verweisen.

- III. Von einer Mitwirkung des Personalausschusses wird abgesehen:
 - a) bei der Einstellung und Höherstufung des künstlerischen Personals des Stadttheaters sowie der Kündigung gegen deren Willen mit Ausnahme des Intendanten,
 - b) für die befristete Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b-15 TVöD nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Zeitverträge im Rahmen von staatlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen.

Den Fraktionsvorsitzenden ist jeweils zum Quartalsende eine Nachweisung über die Personalbewegung vorzulegen, soweit die Beratung oder Beschlussfassung des Personalausschusses nicht gegeben ist.